

Information

Januar 2019

Verwendung von Bauschutt im Wegebau und als Unterbau von Gebäuden

Um Boden und Grundwasser vor dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen zu schützen, gibt es verschiedene gesetzliche Vorgaben, die Sie beachten müssen, wenn Sie Bauschutt im Wegebau oder als Unterbau von Gebäuden verwenden möchten. **Wir empfehlen Ihnen, sich in jedem Fall vorsorglich frühzeitig vor einer geplanten Maßnahme mit uns in Verbindung zu setzen und die Maßnahme bei uns anzuzeigen!**

Dies ist insbesondere wichtig, weil beim Einbau von Bauschutt zum Beispiel auch Rechtsvorschriften der Bereiche Wasserrecht oder Naturschutz berührt werden. Diese müssen in jedem Fall vorab geprüft werden! Die unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen kann eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro darstellen. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies sogar eine Straftat sein. Zudem müssen die Materialien bei einer unzulässigen Verwendung in der Regel wieder ausgebaut und der Weg zurückgebaut werden. Auch dies kann zu erheblichen Kosten führen.

Einsatz von Recycling-Baustoffen

In der Regel sollten nur aufbereitete und güteüberwachte Recycling-Baustoffe zum Einsatz kommen. Welche dies sind, findet man im so genannten „[RC-Leitfaden](#)“ des Bayerischen Umweltministeriums.

Einsatz von nicht bzw. nur teilweise aufbereitetem Bauschutt

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, unaufbereiteten, also unzerkleinerten, unsortierten und nicht untersuchten Bauschutt für den Wegebau oder für Wegeinstandsetzungsmaßnahmen zu verwenden. Wenn Sie den Bauschutt jedoch sorgfältig sortieren und anschließend zerkleinern lassen, dann kann dieser unter Umständen verwendet werden. Wichtig ist in diesem Fall, dass Sie zweifelsfrei nachweisen können, dass das Material keinerlei Schadstoffbelastung aufweist, sich für die konkrete Wegebaumaßnahme auch bautechnisch eignet und frei von Störstoffen ist.

Der Nachweis der Schadstofffreiheit ist nur durch eine **chemische Analyse** des Materials durch ein zugelassenes Labor möglich. Die Kontaktdaten solcher Labore können Sie beim Landratsamt

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
das Staatliche Abfallrecht
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 363
Fax: (0 82 61) 9 95 - 10363
E-Mail: abfallrecht@lra.unterallgaeu.de

die Untere Naturschutzbehörde
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 257
E-Mail: naturschutz@lra.unterallgaeu.de

die Untere Wasserrechtsbehörde
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 343
E-Mail: herbert.heinle@lra.unterallgaeu.de

das Staatliche Bauamt
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 327
E-Mail: baurecht@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Es hilft Ihnen auch das Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Mindelheim weiter:
Tel.: (0 82 61) 76 53-10
E-Mail: rainer.nuetzel@aelf-mh.bayern.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Unterallgäu, Staatliches Abfallrecht (s.o.), erfragen. Unter „**bautechnischer Eignung**“ versteht man, dass die Standfestigkeit des Weges sichergestellt werden muss. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Bautechnik und im Einzelfall spezifische bautechnische Erfordernisse eingehalten werden.

Störstofffreiheit bedeutet, dass kontaminiertes Abbruchmaterial fachgerecht getrennt und entsorgt werden muss. Das Material muss frei sein von Fremdbestandteilen - zum Beispiel von Dachstuhlholz-, Kunststoff-, Metall-, Glasteilen, von Installationsmaterial wie bleihaltigen Rohren, von Kabeln und Drähten, von Isoliermaterialien, von teerhaltiger Dachpappe, von Gussasphalt und Chlorid-haltigem Steinholz-Estrich, von quecksilberhaltigen Leuchtstoffröhren, von Folien, Tapetenresten und sonstigen Baustellenabfällen oder Hausmüll.

Einsatz von sortenreinen, homogenen Tondachziegeln

Seit September 2018 besteht die Möglichkeit, sortenreine, homogene Tondachziegel im offenen, nichtöffentlichen Wegebau - **ohne Vorlage von Analysen** - einzubringen. Jedoch müssen die Tondachziegel folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nicht beschichtet und nicht künstlich eingefärbt sein.
- Sie müssen aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen.
- Es darf kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen.
- Sie dürfen keine Stör- und Fremdanteile aufweisen.
- Sie müssen so zerkleinert werden, dass sie den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit entsprechen.
- Sie müssen in **dünnschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm** im offenen, nichtöffentlichen Wegebau unter Beachtung der unten stehenden Vorgaben verwendet werden.
- Zu berücksichtigen sind die allgemeinen Anforderungen des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsnutzung.

Generell nicht für den Wegebau oder als Unterbau von Gebäuden verwendet werden dürfen umweltgefährdende Materialien sowie sämtliche anderen Abfälle! Darunter fallen zum Beispiel asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten, Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen oder Außenanstrichen, Baumaterialien mit PCB-haltigen Anstrichen, PCB- bzw. PCP-haltige Verguss- und Spachtelmasse, Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten, Brandschutt oder der Untergrund von Öltanks.

Grundsätzliche Vorgaben

- Der Einbau des Materials muss notwendig sein, um die Tragfähigkeit des Weges für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten; die Entsorgung von Bauschutt darf nicht im Vordergrund stehen!
- Die Trassenbreite muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden! LKW-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 Meter) müssen grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr angelegt werden. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten.
- Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden.
- In der Regel sollen Rückegassen nicht befestigt werden.
- Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und ebenso wenig im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.
- Von Gewässern ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
- Sollten Sie die Verrohrung von Gräben, Wasserläufen und ähnlichem beabsichtigen, dann nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit dem Sachgebiet Wasserrecht auf!

- Pro Baumaßnahme dürfen maximal 5000 Kubikmeter eingebaut werden. Bei mehrfachem Einbau mit engem räumlichem Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 Kubikmeter zulässig.
- Feld- und Waldwege müssen landschaftsgerecht gestaltet werden. Die Trassen von Feld- und Waldwegen müssen an die örtlichen Gegebenheiten möglichst angepasst werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 23) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) dürfen geschützte Flächen von der Maßnahme nicht berührt werden.
- Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebaumaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. Deshalb sollte der aufbereitete Bauschutt nur für Tragschichten und Untergrundverbesserungen und nicht in Deckschichten eingesetzt werden!
- Es dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen. Gegebenenfalls müssen Nachbesserungsarbeiten durchgeführt werden (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen).
- Bodenmulden dürfen nicht verfüllt werden.